



eMail: veterinaeramt@landkreis-tuttlingen.de

Tuttlingen, 20.01.2020

Lebensmittelüberwachung

Ihre Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 22.11.2019 zu dem Betrieb „Pizzeria Mevlana“, Obere Hauptstr. 14, 78532 Tuttlingen

Sehr

aufgrund Ihrer Anfrage vom 22.11.2019 ergeht folgende

Entscheidung:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang nach dem VIG bezüglich dem Betrieb „Pizzeria Mevlana“ wird stattgegeben.
2. Nachfolgend wird Ihnen der beantragte Informationszugang gewährt:

„Nachkontrolle vom 29.08.2018

- Die Mängel aus den vorangegangenen Kontrollen waren akzeptabel beseitigt
 - Der Kebapspieß vom Vortag wurde wiederverwendet
 - Die Dunstabzugshaube war verschmutzt
 - Das Mehllager war unaufgeräumt
 - Die Teigkisten hinterm Backofen waren mangelhaft gereinigt
 - Die Dichtungsgummis und das Band vom Teigkugler waren/war verbraucht
 - Personenbezogene Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) konnte nicht vorgelegt werden
- Es erfolgte eine mündliche Belehrung mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung.

Kontrolle vom 04.02.2019 aufgrund einer Bürgerbeschwerde

- Die Gründe der Beschwerde konnten nicht bestätigt werden
- Einige Betriebsgegenstände waren nicht ordentlich gereinigt
- Einige Arbeitsgeräte waren defekt

Landratsamt Tuttlingen, Dienststelle Veterinäramt
Postanschrift
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Sprechzeiten

Vormittags
Mo-Do 7.30 - 13.00
Fr 7.30 - 12.00

Nachmittags

Do 14.00 - 18.00

Dienstgebäude
Luginsfeldweg 15
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte

Tel. 07461 / 926-0
Fax 07461 / 926-3087
eMail:
Info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT



- *Arbeitskleidung wurde im Vorraum zur Personaltoilette gelagert*
- *Personenbezogene Belehrung nach dem IfSG konnte wiederholt nicht vorgelegt werden*

Es erfolgte eine mündliche Belehrung mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung..“

3. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Mit Mail vom 22.11.2019 über das Online-Portal „FragDenStaat“, beantragten Sie Auskunft nach § 1 VIG und Herausgabe von Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. VIG zum Betrieb „Pizzeria Mevlana“. Dieser Anspruch besteht, soweit keine öffentlichen und privaten Belange nach § 3 Nr. 1 und Nr. 2 VIG vorliegen. Solche Gründe liegen hier nicht vor.

Das Landratsamt Tuttlingen ist für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle nach § 4 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2.

Im vorliegenden Fall waren Belange Dritter berührt, weshalb der betroffene Betrieb gem. § 5 Abs. 1 VIG mit Schreiben vom 05.12.2019 nach § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angehört wurde und ihm die Möglichkeit gegeben wurde, sich hierzu bis zum 20.12.2019 zu äußern.

Mit Entscheidung vom 10.01.2020 wurde dem betroffenen Betrieb nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 schriftlich mitgeteilt, dass wir Ihnen die beantragte Auskunft gewähren werden und die Frist zur Einlegung von Rechtsmitteln auf den 19.01.2020 festgesetzt. Daraufhin erfolgten keine Einwendungen. Deshalb kann Ihnen der beantragte Informationszugang gewährt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen erhoben werden.

